

Hinweise zur Altersgrenze nach § 10 BAföG

(Zur besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist die weibliche Form immer mit eingeschlossen.)

Nach § 10 BAföG wird Ausbildungsförderung nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr, bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr vollendet hat.

Folgende Ausnahmeregelungen gibt es:

1. wenn der Auszubildende die schulischen Voraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zur Hochschule erworben hat,
2. wenn der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,
3. bei Auszubildenden in einer weiteren Ausbildung, die für den angestrebten Beruf rechtlich erforderlich ist,
4. bei Auszubildenden in einer Zusatzausbildung, zu der der Zugang durch die vorherige Ausbildung eröffnet wurde,
5. wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen,
6. wenn der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Eine Ausnahme von der Altersgrenze ist allerdings nur möglich, wenn der Auszubildende **unverzüglich**, nachdem er z. B. die Hochschulzugangsberechtigung erlangt oder ihn eine Krankheit nicht mehr an der Aufnahme einer Ausbildung gehindert hat, die Ausbildung seiner Wahl aufgenommen hat.

Bei Auszubildenden, die bei Erreichen der Altersgrenze eigene Kinder unter 10 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, verschiebt sich die Altersgrenze bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Alleinerziehende dürfen grds. auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein.

Ob eine Ausnahme von der Altersgrenze möglich ist, kann durch einen Antrag auf Vorabentscheidung nach § 46 Absatz 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung geklärt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stand: November 2016